

Pressemitteilung

Presse: Michaela Gottfried

Verband der Ersatzkassen e. V.

Askanischer Platz 1

10963 Berlin

Tel.: 0 30 / 2 69 31 – 12 00

Fax: 0 30 / 2 69 31 – 29 15

michaela.gottfried@vdek.com

www.vdek.com

25. Juli 2018

vdek informiert: Auszeit von der Pflege für pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige können bei der häuslichen Pflege entlastet werden, wenn sie in Urlaub fahren, krank sind oder an einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme teilnehmen. Die Pflegekasse beteiligt sich dann mit einem Zuschuss an den nachgewiesenen Kosten für die Vertretung des pflegenden Angehörigen (Verhinderungspflege), teilte der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) mit. Ein Zuschuss ist auch möglich, wenn sich der Pflegebedürftige vorübergehend in einer geeigneten Pflegeeinrichtung befindet oder mit dem pflegenden Angehörigen in eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung mitaufgenommen wird (Kurzzeitpflege).

„Innerhalb eines Kalenderjahres hat ein pflegender Angehöriger sowohl Anspruch auf Verhinderungspflege als auch auf Kurzzeitpflege. Am besten ist es, sich im Vorhinein mit der Pflegekasse in Verbindung zu setzen und abzuklären, welche Leistung im Einzelfall die optimale Versorgungsform ist“, sagt vdek-Pressesprecherin Michaela Gottfried.

Verhinderungspflege: „Ersatzfrau“ oder „Ersatzmann“ vertritt den pflegenden Angehörigen

Bei der Verhinderungspflege beteiligt sich die Pflegekasse mit einem Zuschuss an den nachgewiesenen Kosten für die Urlaubs- oder Krankheitsvertretung. Maximal 1.612 Euro stehen hier pro Kalenderjahr für bis zu sechs Wochen zur Verfügung. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nur, wenn der Pflegebedürftige mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist und von der Pflegeperson bereits sechs Monate in der häuslichen Umgebung betreut wurde. Für die Zeit seiner Abwesenheit beauftragt der pflegende Angehörige ambulante Dienste, Verwandte oder Nachbarn mit der Betreuung des Pflegebedürftigen zu Hause.

Kurzzeitpflege: Der Pflegebedürftige wird vorübergehend in einer Einrichtung betreut

Wenn der Pflegebedürftige (mindestens Pflegegrad 2) vorübergehend in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung betreut wird, beteiligt sich die Pflegekasse mit einem Zuschuss von bis zu 1.612 Euro für längstens acht Wochen im Kalenderjahr. Dieser Zuschuss kann um nicht in Anspruch genommene Leistungen aus der Verhinderungspflege erhöht werden. Auch Pflegebedürftige, die in eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung mitaufgenommen – und dort entweder im Zimmer des Angehörigen oder in einem eigenen Raum gepflegt werden – haben Anspruch auf Kurzzeitpflege.

„Es ist wichtig zu wissen, dass sich die Pflegekasse ausschließlich an den pflegebedingten Aufwendungen beteiligt. Für Unterkunft und Verpflegung muss der Pflegebedürftige dagegen selbst aufkommen“, betont Gottfried. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung rechnet die pflegebedingten Aufwendungen direkt mit der gesetzlichen Pflegekasse ab. Über die Unterkunfts- und Verpflegungskosten erhält der Pflegebedürftige eine separate Rechnung von der jeweiligen Pflegeeinrichtung.

Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt

Wenn pflegende Angehörige ihre Auszeit von der Pflege planen, stellt sich auch die Frage des Pflegegeldbezugs in dieser Zeit: Während der Kurzzeitpflege und der Verhinderungspflege wird das zuvor bezogene Pflegegeld für den Pflegebedürftigen zur Hälfte weitergezahlt.

Der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) ist Interessenvertretung und Dienstleistungsunternehmen aller sechs Ersatzkassen, die zusammen nahezu 28 Millionen Menschen in Deutschland versichern:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- KKH Kaufmännische Krankenkasse
- hkk – Handelskrankenkasse
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

Der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) wurde am 20. Mai 1912 unter dem Namen „Verband kaufmännischer eingeschriebener Hilfskassen (Ersatzkassen)“ in Eisenach gegründet. Bis 2009 firmierte der Verband unter dem Namen „Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.“ (VdAK).

In der vdek-Zentrale in Berlin sind mehr als 270 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. In den einzelnen Bundesländern sorgen 15 Landesvertretungen mit insgesamt rund 340 sowie mehr als 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pflegestützpunkten für die regionale Präsenz der Ersatzkassen.